

Merkblatt: Masern

Stand: März 2023

Was sind Masern?

Masern sind eine durch das Masernvirus hervorgerufene, hochansteckende Infektionskrankheit und kommen weltweit vor. Sie gehören zu den typischen Kinderkrankheiten, befallen jedoch auf Grund mangelnden Impfschutzes zunehmend auch Jugendliche und Erwachsene.

Wie werden Masern übertragen?

Masern-Viren werden ausschließlich von Mensch zu Mensch übertragen.

Die Übertragung erfolgt durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen sowie den direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten aus Nase und Rachen, wie z. B. beim Sprechen, Husten und Niesen. Das Masernvirus führt bereits bei kurzem Kontakt zu einem Erkrankten zu einer Infektion und löst bei über 95 % der ungeschützten (ungeimpften) Personen klinische Erscheinungen aus.

Wie äußert sich die Erkrankung?

Masern verlaufen in zwei Krankheitsphasen. Sie beginnen meist mit hohem Fieber, Schnupfen, Husten, Entzündungen im Nasen-Rachenraum und der Augen-Bindehaut, sowie kalkspritzerartigen weißen Flecken an der Mundschleimhaut. Das charakteristische Masernexanthem (bräunlich-rosafarbene Hautflecken) entsteht am 3. - 7. Tag. Es beginnt im Gesicht und hinter den Ohren, breitet sich dann über Hals sowie Arme und Beine bis hin zu den Füßen aus und bleibt für etwa 4 - 7 Tage bestehen. Beim Abklingen der Anzeichen ist oft eine Schuppung zu beobachten.

Das klinische Bild einer Masernerkrankung führt häufig zu Verwechslungen mit anderen Erkrankungen, wie z. B. Scharlach, Röteln oder Ringelröteln.

Wie lange dauert die Inkubationszeit und wie lange ist ein Erkrankter ansteckungsfähig?

Die Inkubationszeit (Zeit zwischen Aufnahme des Erregers und Auftreten von Krankheitszeichen) beträgt ca. 8 - 12 Tage bis zur ersten Krankheitsphase und 14 - 18 Tage bis zum Beginn des Exanthems (Ausschlag).

Erkrankte sind 3 - 5 Tage vor Exantheausbruch und noch 4 - 5 Tage nach Ausbruch des Ausschlags ansteckend. Am höchsten ist die Ansteckung kurz vor Auftreten des Exanthems. Eine Masernerkrankung hinterlässt lebenslange Immunität.

Welche Komplikationen kann eine Masernerkrankung auslösen?

Masern können zu Mittelohrentzündungen, Durchfällen, Atemwegs- und Lungenentzündungen sowie der besonders gefürchteten Gehirnhautentzündung führen, welche bei ca. einem von 1000 Fällen auftritt. Bei 10 – 20 % der Betroffenen endet sie tödlich, bei etwa 20 – 30 % bleiben schwere Folgeschäden, wie zum Beispiel geistige Behinderungen oder Lähmungen zurück.

Wie kann ich mich und andere vor einer Ansteckung schützen?

Die wirksamste vorbeugende Maßnahme ist die Schutzimpfung.

Sie gehört zu den Standardimpfungen im Kindesalter und bietet einen zuverlässigen Schutz gegen die Masern. Es handelt sich hierbei um eine zweimalige Impfung, die entweder einzeln oder idealerweise in Kombination mit Mumps und Röteln verabreicht wird (MMR-Impfung). Die Erstimpfung soll bereits im Kleinkindesalter (ab dem 13. Lebensmonat) erfolgen, die Zweitimpfung

ab dem 5. Lebensjahr (nach SIKO), bzw. im 2. Lebensjahr (nach STIKO). Darüber hinaus ist die Impfung für alle empfänglichen ungeimpften Personen empfohlen.

Auch eine sogenannte „Riegelungsimpfung“ innerhalb von drei Tagen nach Kontakt zu einem an Masern Erkrankten ist möglich.

Aufgrund der Verwechslungsgefahr sowie den möglichen schwerwiegenden Komplikationen ist ein (Kinder-)Arzt aufzusuchen. Dabei sollte vorab telefonisch über den Verdacht informiert werden, um der Arztpraxis die Möglichkeit der Vorbereitung (Trennung von anderen Patienten) zu ermöglichen.

Behandlung bei Erkrankung an Masern

Eine spezifische Behandlung der einmal ausgebrochenen Masernerkrankung gibt es nicht. Es können nur die Symptome und Begleiterkrankungen behandelt werden.

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen

Gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die an Masern erkrankt bzw. dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen bzw. keine Tätigkeiten ausüben. Eine Wiederezulassung kann erst nach klinischer Genesung nach Rücksprache mit dem Arzt bzw. Gesundheitsamt erfolgen. Dies ist jedoch frühestens fünf Tage nach Ausbruch des Ausschlages möglich.

Empfängliche (ungeimpfte bzw. nicht immune) Personen, die in einer Wohngemeinschaft Kontakt haben zu einer Person, die an Masern erkrankt bzw. dessen verdächtig ist, werden vom Besuch oder der Tätigkeit in einer Gemeinschaftsunterkunft ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wird für die Dauer von 14 Tagen empfohlen. Der Besuch von oder die Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen, ist für diese Personen dann möglich, wenn ein Schutz vor Erkrankung durch Impfung oder einer früher abgelaufenen Erkrankung ärztlich bestätigt ist.

Beim Auftreten von Masern in einer Gemeinschaftseinrichtung sollte so schnell wie möglich über das Auftreten eines Masern(verdachts-)falls, über die Risiken einer Erkrankung, sowie über Möglichkeiten des Schutzes informiert werden.

In Gesundheitseinrichtungen sollen an Masern Erkrankte bis zum 5. Tag nach Auftreten des Exanthems, zum Schutz infektionsgefährdeter Personen, isoliert werden.

Eine Ausbreitung von Masern in einer Gemeinschaftsunterkunft kann durch eine Riegelungsimpfung ungeimpfter bzw. nur einmal geimpfter Kontaktpersonen oder Personen mit unklarem Impfstatus eingeschränkt werden. Diese Postexpositionsprophylaxe sollte innerhalb von drei Tagen nach Kontakt erfolgen.

Info

Als empfänglich gelten nach Empfehlung der SIKO nach 1958 geborene Personen ohne nachgewiesene überstandene Masernerkrankung (vor 1958 geborene Personen gelten als geschützt, da die Maserndurchseuchung vor Einführung der Schutzimpfung sehr hoch war).

Meldepflicht

Der Verdacht, die Erkrankung und der Tod an Masern sind ebenso meldepflichtig wie der Nachweis einer akuten Maserninfektion im Labor.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Gesundheitsamt
Postplatz 5, 08523 Plauen
hygiene@vogtlandkreis.de